

(4) Schornsteine ohne äußere Steigeisen dürfen nur durch Aufsatzleitern bis zu 40 m Höhe bestiegen werden. Die Aufsatzleitern sind mit unverschiebbaren Abständeisen zu versehen und müssen bei Verlängerung ineinander geschoben werden können. Die unterste Leiter muß auf fester, unverrückbarer Unterlage stehen. Die Leitern sind gegen seitliches Abgleiten zu sichern. Kurze Leitern, die in umgelegte Ketten oder Drahtseile gehängt werden, sind unzulässig.

§ 7

Konsolgerüste

(1) Schornsteine sind, wenn keine Anrüsteisen verwendet werden, von unten nach oben zu berüsten. Die Beschäftigten müssen sich während des An- und Abrüstens und bei Ausführung der Arbeiten an ein zusätzlich um den Schornstein gespanntes Drahtseil oder an eine um ihn gespannte Kette anseilen. Dabei sind Sicherheitsgürtel mit kurzer Fangleine und Karabinerhaken zu verwenden.

(2) Die Nennglieddicke der Ketten bzw. die Dicke der Seile für das Aufhängen der Konsolrüstung ist dem Umfang des Schornsteines, des Eigengewichtes der Rüstung und der gesamten Nutzlast entsprechend zu wählen. Bei Rundgliederketten muß die Nennglieddicke mindestens 10 mm betragen. Für Drahtseile gelten folgende Mindeststärken:

bis zu 5 m	äußeren Durchmesser 14 mm,
über 5 bis 7 m	äußeren Durchmesser 16 mm,
über 7 bis 9 m	äußeren Durchmesser 18 mm,
über 9 bis 12 m	äußeren Durchmesser 20 mm.

Bei Schornsteinen über 12 m äußeren Durchmesser sind die zu verwendenden Seilstärken besonders zu berechnen. Die Bruchfestigkeit muß mindestens 160 kg/mm^3 betragen. Die Größe der Spanschlösser bzw. der Seilklemmen muß der Nennglieddicke der Kette bzw. der Seilstärke entsprechen.

§ 8

Anrüsteisen

(1) Zum Berüsten von Schornsteinen mit Konsolgerüsten können Anrüsteisen verwendet werden. Während des Baues eines Schornsteines dürfen Anrüsteisen nur mit Zustimmung des verantwortlichen Baustellenleiters benutzt werden.

(2) Die Anrüsteisen sind aus Flußrundstahl mit 20 mm Durchmesser warm zu biegen, im Bereich des Mauerwerks auf 12 mm abzuflachen und an beiden Enden mit 25 mm langen Haken zu versehen. Sie sind mindestens 130 mm tief in das Mauerwerk einzulassen sowie durch einen im Mauerwerk vor den Haken zu legenden 8 mm starken durchgehenden Rundstahlring zu halten. Die Anrüsteisen und der Rundstahlring sind in Zementmörtel zu verlegen. Die Anrüsteisen müssen feuerverzinkt und verbleit sein. Sie dürfen nur 4 cm vor dem Mauerwerk vorstehen. Die Entfernung der Anrüsteisen zueinander ist so einzurichten, daß die Konsolen höchstens 1 m voneinander entfernt liegen.

(3) Über den Anrüsteisen sind in etwa 75 cm Höhe gleichstarke Sicherungseisen 130 mm tief in das Mauerwerk mit Zementmörtel einzumauern. Diese Eisen müssen gleichfalls feuerverzinkt oder verbleit sein und mindestens 10 cm vor dem Mauerwerk vorstehen.

(4) Vor Benutzung der Anrüsteisen sind diese zu überprüfen und einer Klangprobe zu unterziehen.

(5) Anrüsteisen dürfen nur bis 10 m unterhalb der Schornsteinmündung eingemauert werden.

(6) Die in die Anrüsteisen eingehängte Konsolrüstung muß zusätzlich durch ein Drahtseil, welches die gesamten horizontalen Kräfte aufnimmt, gesichert werden.

§ 9

Schornsteinabbruch

(1) Abzubrechende Schornsteine müssen abgetragen oder gesprengt werden. Das Umlegen von Schornsteinen durch Unterschramen (Ausstemmen), auch beim Abstützen durch Holz, ist verboten.

(2) Schornsteine dürfen nur von Arbeitsgerüsten aus abgebrochen werden. Die Gerüste dürfen nicht mit Baustoffen belastet werden. Werden Konsolrüstungen verwendet, so ist das Mauerwerk jeweils nur so weit abzurechnen, daß noch mindestens 0,40 m Brüstungshöhe über der Rüstung verbleiben. Beim Aufrüsten müssen die Seile oder Ketten am Schornstein verbleiben, so daß ein gefahrloses Abrüsten gewährleistet ist.

(3) Bei Abbrüchen außer Betrieb befindlicher Schornsteine können Innengerüste verwendet werden.

(4) Beim Abwerfen von Baustoffen nach innen oder außen ist die Gefahrenzone abzusperren. An verkehrsreichen Stellen sind zusätzliche Sicherheitsposten zu stellen.

(5) Aufzugsanlagen sind unabhängig von den Gerüsten in oder am Schornstein zu befestigen.

III.

Feuerungs- und Ofenbau

§ 10

Beginn der Reparatur bzw. des Abbruchs

(1) Mit der Reparatur bzw. den Abbrucharbeiten von Schmelz-, Glüh-, Vergütungs-, Schmiede- und Brennöfen darf erst begonnen werden, wenn der zuständige Betriebsleiter bzw. Ingenieur der Produktionsabteilung den Ofen der Bauabteilung zur Reparatur freigegeben hat. Die Freigabe des Ofens hat schriftlich zu erfolgen mit Angabe der Art der Reparatur, der geplanten Reparaturzeit und der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen.

(2) Vor der Freigabe zur Reparatur bzw. zum Abbruch muß sich der zuständige Betriebsleiter bzw. Ingenieur davon überzeugen, daß Gasleitungen den Vorschriften entsprechend abgesperrt und gesichert sind und ein weiteres Nachströmen von Gas in die Ofenkammern nicht mehr erfolgen kann. Die Gasschieber müssen während der Reparaturzeit gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein. Alle gasführenden Ofenräume und besteigbaren Gasleitungen sind vor dem Betreten zu belüften bzw. mit Dampf abzublasen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gasanalyse vorzunehmen.

(3) Sind mehrere Öfen an einen Kamin durch Rauchkanäle angeschlossen, so ist der Fuchs am Ofenausgang und am Eingang zum Sammelkanal dicht abzumauern, sofern nicht **Doppelschieber** das **Zurücktreten** von Gasen sicher verhindern. Derbeiderseitig abgeschlossene Fuchs ist während der Reparatur ständig zu durchlüften.

§ 11

Einrichten der Baustelle

(1) Vor dem Beginn einer Ofenreparatur ist der erforderliche Arbeitsplatz, die Ofenbühne sowie die Schlackengrube von allen Arbeitsgeräten und Rohstoffen, die für den Ofenbetrieb benötigt wurden, zu räumen.